

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang

09. September 2020

Nr. 51 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
327/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-MI267	2
328/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.21.50 – 27.09.92	2
329/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-AS8008	3
330/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Paderborn über die Sitzungen des Wahlausschusses betr. Kommunalwahl bzw. evtl. Stichwahl des Landrates/der Landrätin	4
331/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung der wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage in Paderborn-Dahl; Az.: 66.3/40426-20-600	5 - 6
332/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung der wesentlichen Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit einer Windkraftanlage in Paderborn-Dahl; Az.: 66.3/40427-20-600	7 - 8
333/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über den Entfall des Erörterungstermins zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Borchon-Etteln; Az.: 66.3/40614-20-600	9
334/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm in Borchon-Etteln	10

327/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Sarah Stork
zuletzt wohnhaft: Burgstraße 11, 33142 Büren

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 26.08.2020 (Az.: 36.1/PB-MI267) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

328/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Cernov, Alexander
geb. am 27.09.1992 in Georgiewka
zuletzt wohnhaft: Am Rippinger Weg 30, 33098 Paderborn
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 19.08.2020 (Az.: 36.21.50 – 27.09.92) in seiner Fahrerlaubnisangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Tegethoff

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

09. September 2020

Nr. 51 / S. 3

329/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Fikri Aydin
zuletzt wohnhaft: Zum Langen Kreuz 5

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 01.09.2020 (Az:36.1/PB-AS8008) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

330/2020

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 13. September 2020 und evtl. Stichwahl der Landrätin/des Landrats am 27. September 2020

Am Dienstag, den **15. September 2020, 17.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, eine Sitzung des Wahlausschusses für den Kreis Paderborn statt.

Tagesordnung:

- Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Landrätin/des Landrats.

Eine weitere Sitzung des Wahlausschusses findet am **29. September 2020, 17.00 Uhr**, ebenfalls im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, statt.

Tagesordnung:

- Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung des Kreises Paderborn am 13. September 2020
- gegebenenfalls Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl zur Landrätin/zum Landrat am 27. September 2020

Die Sitzungen sind öffentlich, zu ihnen hat jedermann Zutritt.

Paderborn, 01.09.2020

Der Wahlleiter
des Kreises Paderborn

gez.

Dr. Ulrich Conradi
Kreisdirektor

331/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40426-20-600

Immissionsschutz: DWP Holterfeld GmbH & Co. KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn
Genehmigung der wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage in Paderborn,
Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstück 66

Erteilung der Genehmigung

Gemäß §21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit §10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der DWP Holterfeld GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 01.09.2020 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderungen des Betriebs (Leistungserhöhung zur Nachtzeit) einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 147 (früher: Lagerwey L 147) mit einer Nabenhöhe von 155,1 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen zur Außerbetriebnahme von Altanlagen sowie Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung folgenden Tages mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin/dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.
Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

09. September 2020

Nr. 51 / S. 6

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 10.09.2020 bis einschließlich dem 23.09.2020 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05251/308-6668) während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

332/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40427-20-600

Immissionsschutz: DWP Holterfeld GmbH & Co. KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn
Genehmigung der wesentlichen Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit einer
Windkraftanlage in Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstücke 12, 13, 51, 83

Erteilung der Genehmigung

Gemäß §21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit §10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der DWP Holterfeld GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 01.09.2020 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderungen des Betriebs (Leistungserhöhung zur Nachtzeit) und der Beschaffenheit (Generatorwechsel) einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 138 mit einer Nabenhöhe von 160 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen zur Außerbetriebnahme von Altanlagen sowie Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung folgenden Tages mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin/dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

77. Jahrgang

09. September 2020

Nr. 51 / S. 8

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 10.09.2020 bis einschließlich dem 23.09.2020 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05251/308-6668) während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

333/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40614-20-600

Genehmigungsverfahren nach §§ 16/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall des Erörterungstermins

Die WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn hat die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 4.600 kW in Borcheln (Etteln) beantragt.

Das Vorhaben wurde am 27.05.2020 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Situation wurde entschieden, den Erörterungstermin nicht durchzuführen.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **15.09.2020** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für das o. g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez.

Kasman

334/2020

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41416-20-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die wesentliche Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit
Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit weniger als
20 Windkraftanlagen in 33178 Borchten

Die Bürgerwind Borchten GmbH & Co. KG, Eggestr. 15, 33178 Borchten, beantragt für den Standort Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 11, Flurstück 31, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 129 m und einem Rotordurchmesser von 142 m. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass der Nachweis erbracht wurde, dass die Standsicherheit der benachbarten Windenergieanlagen auch ohne die wegfallenden Betriebsbeschränkungen gewährleistet ist.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
Kasmann